

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 18 Mark, unter Kreuzband 27 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S 7, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Infektionspreis:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 4 Mark,
Gratulationen die Zeile 3 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 2 Mark

Delegiertenwahl zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongress.

Der 21. ordentliche Verbandstag findet am 11. Juni und folgende Tage in Dresden, der 11. Gewerkschaftskongress am 19. Juni und folgende Tage in Leipzig statt. Die Wahl der Delegierten zu beiden Tagungen erfolgt im Wahllokal durch Stimmzettel, und zwar für beide Tagungen zugleich am

Sonntag, den 23. April.

Zur Wahl der Verbandstagsdelegierten sind 55 Wahlkreise gebildet, innerhalb welcher insgesamt 74 Delegierte zu wählen sind. Zum Gewerkschaftskongress 5 Wahlkreise mit je 1 Delegierten.

Die Kandidaten zu beiden Wahlen sind in Mitgliederversammlungen aufzustellen. Zur Vermeidung größerer Stimmzettelplünderung ist es zweckmäßig, wenn die Wahlstellen der gleichen Wahlkreise sich je über die aufzustellenden Kandidaten verständigen. Es sind mehr Kandidaten aufzustellen, als Delegierte zu wählen sind, um in vorkommenden Fällen Ersatzdelegierte zu haben. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gilt als Delegierter. Als Ersatzmann derjenige, auf dem die nächsthöchste Stimmenzahl entfällt.

Wahlberechtigt und wählbar als Delegierter sind für beide Wahlen (Verbandstag und Kongress) alle Verbandsmitglieder, soweit sie am Wahltag nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Um einheitliche Stimmzettel in jedem Wahlkreis zur Verwendung zu bringen, wird für jeden Wahlkreis ein

Wahllokal

bestimmt. Die Wahlstellen der Wahlorte bestimmen je eine Wahlkommission, bestehend aus je 5 Mitgliedern, darunter einen Obmann. Die Namen und Adressen der Wahlmänner sind möglichst sofort, spätestens

bis zum 4. März

an den Verbandsvorstand einzufenden; dabei ist zum Ausdruck zu bringen, ob der Wahlmann als solcher zur Wahl für den Delegiertentag oder für den Gewerkschaftskongress fungiert.

Die Wahlmänner werden vom Verbandsvorstand in der darauf erscheinenden Nummer der „Verbands-Zeitung“ veröffentlicht. Kandidaten können als Obmänner der Wahlvororte nicht fungieren.

Den Wahlmännern sind seitens der Wahlstellen innerhalb der einzelnen Wahlkreise die Namen der Kandidaten (Vor- und Zuname, Beruf und Wahlstelle) mitzuteilen, und zwar unter der Angabe, ob die Kandidatur für den Verbandstag oder für den Gewerkschaftskongress gilt. Gleichzeitig sind bei den Obmännern der Wahlvororte die benötigten Stimmzettel, und zwar für beide Wahlen zu bestellen, und zwar

bis zum 3. April.

Die Wahlkommissionen in den Wahlvororten haben alsdann sofort die Kandidatenlisten zusammenzustellen, und zwar unter Beifügung des Berufes und der Wahlstelle der Kandidaten. Ferner haben die Wahlkommissionen die Stimmzettel für den gesamten Wahlkreis drucken zu lassen und die von den Wahlstellen verlangten Stimmzettel diesen spätestens

bis zum 14. April

zuzustellen. Für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag sind weiße Stimmzettel, für die Wahl zum Gewerkschaftskongress rote Stimmzettel zuzustellen und bei der Wahl zu benutzen. Die Stimmzettel müssen, damit bei den Wahlen keine Unregelmäßigkeiten sich einschleichen können, oben die Nummer des Wahlkreises sowie den Namen des Wahlvorortes tragen. Z. B. so:

4. Wahlkreis: Wahllokal Breslau.

Darunter folgen die Namen der Kandidaten. Die einzelnen Wahlstellen haben dann außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen angeschlossenen Zweigstellen das benötigte Wahlmaterial rechtzeitig erhalten. Die Wahlmänner müssen darauf sehen, daß zur Bedienung der Wahlstellen des Wahlkreises die benötigte Zahl Stimmzettel angefertigt werden.

Das sonstige Wahlmaterial erhalten die Wahlstellen vom Verbandsvorstand zugestellt. Zur Wahl selbst wird näheres voraussichtlich in der nächsten Nummer der „Verbands-Zeitung“ bekanntgegeben.

Wahlkreiseinteilung zum Verbandstag.

1. Wahlkreis: 1 Delegierter. Königsberg i. Pr.
2. Wahlkreis: 1 Delegierter. Altenstein, Bischofsburg, Bartenstein, Darsleben, Frauenburg, Jastrow, Kemel, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr., Raitenburg, Tilsit, Gerdaun, Gumbinnen, Bartenburg. Wahllokal: Tilsit.

3. Wahlkreis: 1 Delegierter. Danzig, Elbing, Flatow, Marienwerder, Schlawau. Wahllokal: Danzig.

4. Wahlkreis: 2 Delegierte. Breslau, Oels, Müllisch, Brieg, Saarau. Wahllokal: Breslau.

5. Wahlkreis: 1 Delegierter. Gleiwitz, Kreuzburg, Kattowitz, Leobschütz, Neustadt, Oberglogau, Oppeln, Ratibor, Lichau, Bernstadt, Ranslau. Wahllokal: Ratibor.

6. Wahlkreis: 1 Delegierter. Freiburg, Giesmannsdorf, Glas, Gorfau, Gräbzig, Hirschberg, Landesgut, Löwenberg, Reize, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg. Wahllokal: Waldenburg.

7. Wahlkreis: 1 Delegierter. Glogau, Goldberg, Grünberg, Hannau, Liegnitz, Görlitz. Wahllokal: Görlitz.

8. Wahlkreis: 6 Delegierte. Berlin.

9. Wahlkreis: 1 Delegierter. Sprottau, Budow i. d. M., Christlanstadt, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt a. d. O., Müncheberg, Storkow, Spremberg, Biehl, Wend-Buchholz, Berneuchen, Wriezen, Guben, Landsberg, Schwiebus, Sorau, Lübben, Müllrose, Fürstenwalde. Wahllokal: Fürstenwalde.

10. Wahlkreis: 1 Delegierter. Utrupp, Brandenburg, Cüstrin, Dessau, Eberswalde, Fregdorf, Uyden, Piriz, Belken, Templin, Stendal, Wilsnack, Wittenberge, Wustrau, Zehdenick, Fricke, Golzow, Königsberg i. d. Neumark, Ludenwalde, Neustadt a. d. O., Oranienburg, Osterburg, Potsdam, Prignitz, Rathenow. Wahllokal: Rathenow.

11. Wahlkreis: 2 Delegierte. Stettin, Kolberg, Köslin, Labes, Lauenburg, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schwelbin, Schlawa, Stargard, Trepow. Wahllokal: Stettin.

12. Wahlkreis: 1 Delegierter. Angermünde, Prenzlau, Fürstenberg, Demmin, Greißenwald, Straßburg, Döberan, Gadebusch, Güstrow, Krakow, Lübb, Neubrandenburg, Parchim, Ribnitz, Rostock, Warne. Wahllokal: Rostock.

13. Wahlkreis: 1 Delegierter. Aurich, Bremerhaven, Burchtude, Heidemühle, Jhehoe, Lübeck, Lüneburg, Norden, Oldenburg, Segeberg, Stade, Wilhelmshaven, Soltan, Grabow, Schömerin. Wahllokal: Lübeck.

14. Wahlkreis: 4 Delegierte. Elmshorn, Hamburg, Harburg, Neieren, Wisfler. Wahllokal: Hamburg.

15. Wahlkreis: 1 Delegierter. Flensburg, Kiel, Neumünster, Schleswig. Wahllokal: Kiel.

16. Wahlkreis: 1 Delegierter. Bremen.

17. Wahlkreis: 1 Delegierter. Hannover, Salzwedel, Gardelegen, Celle. Wahllokal: Hannover.

18. Wahlkreis: 1 Delegierter. Magdeburg, Schönebeck, Stajfurt. Wahllokal: Magdeburg.

19. Wahlkreis: 1 Delegierter. Alfeld, Einbeck, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzmünden, Lauerberg, Northeim, Osterode a. H., Peine, Uelzen, Quedlinburg, Blankenburg, Gerarode, Bernigerode. Wahllokal: Hildesheim.

20. Wahlkreis: 1 Delegierter. Braunschweig, Burg, Calbe, Eigerleben, Halberstadt, Neuhausleben, Niersleben. Wahllokal: Braunschweig.

21. Wahlkreis: 1 Delegierter. Aken, Bernburg, Cöthen, Dessau, Delitzsch, Eilenburg, Lorgau, Wittenberge, Zerbst, Landsberg bei Halle. Wahllokal: Dessau.

22. Wahlkreis: 1 Delegierter. Leipzig.

23. Wahlkreis: 3 Delegierte. Dresden.

24. Wahlkreis: 1 Delegierter. Chemnitz.

25. Wahlkreis: 1 Delegierter. Reichen, Riesa, Döbeln, Burg, Kötha, Zeitz, Grimmitzschau. Wahllokal: Reichen.

26. Wahlkreis: 1 Delegierter. Glauchau, Jmicau, Altenburg, Grimma. Wahllokal: Altenburg.

27. Wahlkreis: 1 Delegierter. Halle a. d. S., Merseburg, Könnern. Wahllokal: Halle a. d. S.

28. Wahlkreis: 1 Delegierter. Acherleben, Alstedt, Eisleben, Raumburg, Sangershausen, Weisenfels, Laucha, Fregburg a. d. Unstrut, Apolda, Frankenhäuser, Langensalza, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen, Sondershausen, Weimar, Jena. Wahllokal: Nordhausen.

29. Wahlkreis: 1 Delegierter. Gera, Dörsnitz, Plauen, Königssee, Neustadt a. d. O., Pörsneck, Saalfeld, Rudolstadt, Scheibe, Unterweißbach, Sonneberg, Coburg. Wahllokal: Gera.

30. Wahlkreis: 1 Delegierter. Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gotha, Jmenau, Reiningen, Salzungen, Suhl, Themar. Wahllokal: Erfurt.

31. Wahlkreis: 1 Delegierter. Kulmbach, Kronach, Bayreuth. Wahllokal: Kulmbach.

32. Wahlkreis: 1 Delegierter. Altschaffenburg, Neustadt a. d. S., Reichenburg, Schweinfurt, Würzburg. Wahllokal: Würzburg.

33. Wahlkreis: 2 Delegierte. Bamberg, Erlangen, Nürnberg. Wahllokal: Nürnberg.

34. Wahlkreis: 1 Delegierter. Hof, Regensburg, Passau. Wahllokal: Regensburg.

35. Wahlkreis: 1 Delegierter. Landsbut i. S., Norkalmünster, Straubing, Landsbut, Ingolstadt. Wahllokal: Landsbut.

36. Wahlkreis: 5 Delegierte. München, Reichenhall, Rosenheim, Traunstein, Wilschoten. Wahllokal: München.

37. Wahlkreis: 1 Delegierter. Augsburg, Nördlingen, Ulm. Wahllokal: Augsburg.

38. Wahlkreis: 1 Delegierter. Aalen, Aulendorf, Au-Ilertissen, Isny, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Hermaringen, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Schw.-Gmünd. Wahllokal: Kempten.

39. Wahlkreis: 1 Delegierter. Stuttgart, Ulm. Wahllokal: Stuttgart.

40. Wahlkreis: 1 Delegierter. Reutlingen, Freiburg i. Br., Donaueschingen, Lahr, Lörrach, Radolfzell, Rehl, Tuttlingen, Wolfach, Waldshut, Schwennigen. Wahllokal: Tuttlingen.

41. Wahlkreis: 1 Delegierter. Karlsruhe.

42. Wahlkreis: 1 Delegierter. Mannheim.

43. Wahlkreis: 1 Delegierter. Darmstadt, Frankenthal, Heidelberg, Heilbronn, Neustadt a. H., Oggersheim, Pfungstadt, Speyer, Pirmasens. Wahllokal: Heidelberg.

44. Wahlkreis: 1 Delegierter. Saarbrücken, Worms, Zweibrücken, Rujel. Wahllokal: Saarbrücken.

45. Wahlkreis: 1 Delegierter. Frankfurt a. M.

46. Wahlkreis: 1 Delegierter. Schwetzingen, Rastatt, Sickingen, Lauterbach, Wehl. Wahllokal: Rastatt.

47. Wahlkreis: 1 Delegierter. Mainz.

48. Wahlkreis: 1 Delegierter. Koblenz, Kaiserlautern, Homburg (Pfalz). Wahllokal: Koblenz.

49. Wahlkreis: 2 Delegierte. Trier, Andernach, Köln, Bejel. Wahllokal: Köln.

50. Wahlkreis: 1 Delegierter. Düsseldorf.

51. Wahlkreis: 1 Delegierter. Elberfeld, Siegen, Solingen, Hagen. Wahllokal: Elberfeld.

52. Wahlkreis: 1 Delegierter. Krefeld, Duisburg, Essen. Wahllokal: Essen.

53. Wahlkreis: 1 Delegierter. Mülheim a. d. Ruhr, Bochum, Dinslaken. Wahllokal: Bochum.

54. Wahlkreis: 2 Delegierte. Detmold, Stadthagen, Bielefeld, Dorimund, Hamm. Wahllokal: Dorimund.

55. Wahlkreis: 1 Delegierter. Bielefeld.

Wahlkreiseinteilung zum Gewerkschaftskongress.

1. Wahlkreis. Wahllokal: Hamburg. Königsberg i. Pr., Bischofsburg, Bartenstein, Darsleben, Frauenburg, Jastrow, Kemel, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr., Raitenburg, Tilsit, Gerdaun, Gumbinnen, Bartenburg, Danzig, Elbing, Flatow, Marienwerder, Schlawau, Stettin, Kolberg, Köslin, Labes, Lauenburg, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schwelbin, Schlawa, Stargard, Trepow, Angermünde, Prenzlau, Fürstenberg, Demmin, Greißenwald, Straßburg, Döberan, Gadebusch, Güstrow, Krakow, Lübb, Neubrandenburg, Parchim, Ribnitz, Rostock, Warne, Aurich, Bremerhaven, Burchtude, Heidemühle, Jhehoe, Lübeck, Lüneburg, Norden, Oldenburg, Segeberg, Stade, Wilhelmshaven, Soltan, Grabow, Schömerin, Elmshorn, Hamburg, Harburg, Neieren, Wisfler, Flensburg, Kiel, Neumünster, Schleswig, Bremen, Hannover, Salzwedel, Gardelegen, Celle, Alfeld, Einbeck, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzmünden, Lauerberg, Northeim, Osterode a. H., Peine, Uelzen, Quedlinburg, Blankenburg, Gerarode, Bernigerode.

2. Wahlkreis. Wahllokal: Berlin. Breslau, Oels, Müllisch, Brieg, Saarau, Gleiwitz, Kreuzburg, Kattowitz, Leobschütz, Neustadt, Oberglogau, Oppeln, Ratibor, Lichau, Bernstadt, Ranslau, Freiburg, Giesmannsdorf, Glas, Gorfau, Gräbzig, Hirschberg, Landesgut i. Schl., Löwenberg, Reize, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Glogau, Goldberg, Grünberg, Hannau, Liegnitz, Görlitz, Berlin, Sprottau, Budow i. d. Mark, Christlanstadt, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt a. d. O., Müncheberg, Storkow, Spremberg, Biehl, Wend-Buchholz, Berneuchen, Wriezen, Guben, Landsberg, Schwiebus, Sorau, Lübben, Müllrose, Fürstenwalde, Utrupp, Brandenburg, Cüstrin, Dessau, Eberswalde, Fregdorf, Uyden, Piriz, Belken, Templin, Stendal, Wilsnack, Wittenberge, Wustrau, Zehdenick, Fricke, Golzow, Königsberg, Ludenwalde, Neustadt a. d. O., Oranienburg, Osterburg, Potsdam, Prignitz, Rathenow, Magdeburg, Schönebeck, Stajfurt.

3. Wahlkreis. Wahllokal: Dresden. Braunschweig, Burg, Calbe, Eigerleben, Halberstadt, Neuhausleben, Niersleben, Aken, Bernburg, Cöthen, Dessau, Delitzsch, Eilenburg, Lorgau, Wittenberge, Zerbst, Landsberg b. Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Reichen, Riesa, Döbeln, Burg, Kötha, Zeitz, Grimmitzschau, Glauchau, Jmicau, Altenburg, Grimma, Halle, Merseburg, Könnern, Acherleben, Alstedt, Eisleben, Raumburg, Sangershausen, Weisenfels, Laucha, Fregburg a. d. Unstrut, Apolda, Frankenhäuser, Langensalza, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen, Sondershausen, Weimar, Jena, Gera, Dörsnitz, Plauen, Königssee, Neustadt a. d. O., Pörsneck, Saalfeld, Rudolstadt, Scheibe, Unterweißbach, Sonneberg, Coburg, Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gotha, Jmenau, Reiningen, Salzungen, Suhl, Themar, Kulmbach,

lassen der Einspruch nicht zu. § 85, Ziffer 2 B.G., sagt dieses ausdrücklich.

Der Schlichtungsausschuß weist alle Beschwerden ab. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Unternehmer laßt sich ins Fäustchen. Arbeiterschaft und Arbeiterrat liegen draußen.

Nun könnten Betriebsräte diese Frage noch stellen: „In dem Betriebe sind 100 Arbeiter geblieben, wer ist jetzt die Vertretung dieser Arbeiter?“

„Der Betrieb ist wieder aufgemacht, wer ist bis zur Neuwahl die gesetzliche Vertretung?“

Diese Fragen sind so zu beantworten: Wenn auch der derzeit gewählte Arbeiterrat nicht mehr besteht, so ist der Angestelltenrat nicht ersetzbar.

Streikfälle der Arbeiterschaft sind daher dem Angestelltenrat zu unterbreiten, bis ein neuer Arbeiterrat gewählt ist. Diese Auffassung ist zwar neu, und bis jetzt noch nicht in der Literatur zu finden gewesen, aber der Schlichtungsausschuß in Höchst a. M. hat eine dahingehende Entscheidung gefällt.

Betriebsräte lernt, ihr seid gewarnt! Solche Schlappen dienen dazu, uns die Fingerzeige zu geben, wo der Hebel angefaßt werden muß, daß die Arbeiterschaft im kommenden Zeitalter der Betriebsdemokratie gleiche Rechte verlangt wie der Unternehmer. Adolf Grimm.

Der Berliner Mühlenarbeiterstreik beendet.

In einer am Montag, 30. Januar, stattgefundenen Versammlung beschloßen die Mühlenarbeiter in geheimer Abstimmung, das durch Vermittlung des Demobilisationskommissars erneut gemachte Angebot der Arbeitgeber anzunehmen. Auf Grund dieses Beschlusses wurde am Dienstag, und da, wo durch technische Schwierigkeiten es nicht sofort möglich war, wegen Eintritten der Kohlenleitungen, am Mittwoch die Arbeit ebenso geschlossen von den Streikenden wieder aufgenommen, wie sie verlassen worden war.

Wenn der Streik die Wünsche der Mühlenarbeiter auch nicht voll befriedigt hat, so kann festgestellt werden, daß die Gewerkschaft ihre Meinung ebenfalls sehr hat revidieren müssen. Ob es von Unternehmerseite aus notwendig war, solange auf die Stilllegung der Produktion einzuwirken, ehe man höhere Zugeständnisse machte, sei dahingestellt. Auf alle Fälle war dieser Kampf, wenn man nur etwas Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Mühlenarbeiter gezeigt hätte, nicht notwendig. Die Streikenden haben in diesem Kampf ein gewaltiges Opfer in pekuniärer Art gebracht. Das haben sie vorher gewußt. Bei dem Angebot, welches ihnen die Arbeitgeber gemacht hatten, blieb ihnen kein anderes Mittel als die Arbeitsniederlegung übrig. Daß das Unternehmertum ebenfalls gewaltige Verluste erlitten hat, steht auch fest. Besser wäre es gewesen, die Arbeitgeber hätten diese Verluste, die sie erlitten, zur Aufbesserung der Löhne ihrer Arbeiterschaft verwendet. An der vollendeten Tatsache ist nun nichts mehr zu ändern. Das eine ist gewiß, daß nur eine zufriedengestellte Arbeiterschaft die Arbeitslust fördern kann. Eine Unterernährung erzeugt nur eine verbitterte Belegschaft und birgt die Gefahr zu immer neuen Kämpfen und Beunruhigungen. Ob ein solcher Zustand auf die Dauer ein vorteilhafter für die Arbeitgeber ist, muß bezweifelt werden.

Die Forderungen, die zum Streik geführt haben, waren folgende: Verlangt wurde, daß ab 16. Dezember 1921 zu den bestehenden Löhnen eine wöchentliche Aufbesserung von 150 M. für die männlichen sowie weiblichen Arbeitnehmer eintreten sollte. Danach würde der Lohn für die gelernten Arbeiter 600 M., für die Ungelernten 590 M. und für die Frauen 440 M. betragen haben. Auf alle Fälle keine in der jetzigen Zeit zu hohen Löhne, dies um so weniger, wenn man bedenkt, daß in Hamburg in der Mühlenindustrie als höchst 595 M. und im Rheinland weit über dieses hinaus schon im Dezember gezahlt wurde.

In einem Schreiben vom 9. Dezember u. J. teilte der Arbeitgeberverband mit, daß er eine weitere Erhöhung der Löhne zurzeit nicht für angemessen und notwendig erachte; einer mündlichen Verhandlung stünde nichts im Wege. Am 13. Dezember fand eine persönliche Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband statt. Als Angebot wurde nach längerer Verhandlung eine Erhöhung der Löhne um 20 M. die Woche geboten. Dabei sollten sich die Arbeitnehmer verpflichten, dieses Angebot bis zum 31. März 1922 als bindend zu erklären. Um das Angebot geschnappt zu machen, wollte man sämtlichen Arbeitnehmern vor Weihnachten eine außerordentlich abgestufte Weihnachtsgroßzahlung von 30 M. bis 150 M., dem Dienstalter entsprechend, gewähren.

Eine Vollversammlung lehnte dieses Angebot der Mühlenbesitzer einstimmig ab. Eine am 16. Dezember 1921 durch Kopypostbrief nochmals nachgesuchte Verhandlung lehnte die Arbeitgeberorganisation angeblich wegen Zeitmangel seiner Mitglieder ab. Am 23. Dezember traten die Funktionäre der Mühlenarbeiter zusammen und beratschlagten, was geschehen solle. Beschlossen wurde, die einzelnen Belegschaften von dem absehenden Schreiben in Kenntnis zu setzen und am Dienstag nach Weihnachten über das Angebot der Unternehmer eine geheime Abstimmung vorzunehmen zu lassen. Sollte sich die im Staat vorgezeichnete Zweidrittelmehrheit ergeben, so sollte am Mittwoch nachmittags in den Streik eingetreten werden.

Mittlerweile hatte die Organisation nochmals an die Unternehmerorganisation geschrieben, ohne eine Antwort wieder zu erhalten. Am Weihnachtsmorgen erschien in den drei Arbeiterblättern Berlins auf Veranlassung der Organisation ein Artikel mit der Überschrift: „Drohender Streik in den Berliner Mühlen“. Die Arbeitgeberorganisation nahm auch hier keine Veranlassung, in irgendeiner Form auf diesen Artikel zu reagieren. Bei der am Mittwoch, 27. Dezember, vorgenommenen Urabstimmung stimmten 472 für Arbeitsniederlegung und 64 für Weiterarbeit. In einer am 29. stattgefundenen Versammlung wurde beschlossen, die Arbeit nicht mehr aufzunehmen.

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen obiger Verordnung fand auf Veranlassung des Schlichtungsausschusses am 7. Januar ein Termin in Sachen des Mühlenarbeiterstreiks statt. In dem dort gefällten Schiedsspruch sollte für die gelernten Arbeitnehmer ab 16. Dezember 1921 525 M. und ab 16. Februar 1922 550 M. gezahlt werden;

für die Ungelernten 515 M. bzw. 540 M., und für die Frauen 365 M. bzw. 390 M.

Dieser gefällte Schiedsspruch wurde seitens der Streikenden abgelehnt.

In einer am Montag, 23. Januar, vor dem Demobilisationskommissar geführten Einigungsverhandlung wurden seitens der Arbeitgeber weitere Zugeständnisse gemacht. Die Vertreter beider Parteien kamen dahin überein, ihren Mitgliedern folgenden Vergleichsvorschlag zur Annahme zu empfehlen:

Für die Zeit vom 16. Dezember 1921 bis zum 31. Januar 1922 von 450 M. um 100 M. auf 550 M. und für die Zeit vom 1. Februar 1922 ab von 550 M. um weitere 25 M. auf 575 M., Ungelernte 10 M. weniger. Bei den Frauen sollte es bei den vom Schlichtungsausschuß festgelegten Sätzen bleiben. In einer am 24. Januar stattgefundenen Versammlung wurde in geheimer Abstimmung mit allen gegen 74 Stimmen dieses Angebot abgelehnt.

Am 28. Januar wurden durch Vermittlung des Demobilisationskommissars nochmals neue Angebote gemacht. Das erste Angebot ging dahin, rückwirkend ab 16. Dezember einer Wochenlohn von 550 M., ab 1. Februar 575 M. bis 1. März zu zahlen. Das zweite Angebot sah ab 1. Februar 585 M. vor, für Ungelernte 575 M., für Frauen 365 M. bzw. 390 M. bis zum 15. März. Eine Funktionärerversammlung hatte sich bereits mit diesen Vorschlägen befaßt und die Annahme des zweiten Angebots empfohlen, das nur auch von den Streikenden in geheimer Abstimmung angenommen wurde. Zu dem neuen Lohnsätzen kommen 4 Pfund Freimehl. Ferner bleiben folgende Bestimmungen des Schiedsspruches vom 7. Januar 1922 in Geltung: Die Arbeit ist möglichst sofort wieder aufzunehmen. Sämtliche am 28. Dezember in den Streik getretenen Arbeitnehmer sind wieder einzustellen, sofern sie sich spätestens innerhalb zwei Tagen nach Wiederaufnahme des Betriebes zum Wiedereintritt gemeldet haben. Nachregelungen aus Anlaß des Streiks dürfen nicht vorgenommen werden. Der Streik soll als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht angesehen werden, jedoch werden die Streiktage nicht bezahlt.

Durch Annahme des letzteren Angebotes sind die Streikenden um 15 M. hinter den tatsächlichen Forderungen zurückgeblieben. Auch wurde der Endtermin um einen halben Monat, und zwar auf den 15. März 1922 verückt und nicht wie der Arbeitgeberverband zum Ausdruck brachte, zum 31. März 1922.

Daß es unter so erschwerenden Umständen erst möglich war, einen einigermaßen den Streikenden zufriedenstellenden Vertrag abzuschließen, hat nicht an den Arbeitnehmern gelegen. In Zukunft etwas mehr soziales Verständnis seitens der Arbeitgeber, an der Arbeiterschaft wird es nicht liegen, die Hand zur Verständigung, wenn sie angeboten wird, abzuweisen.

An unseren Kollegen liegt es ebenfalls, die notwendigen Forderungen aus diesem Streik zu ziehen. Einigkeit in den Reihen ist vor allem Grundbedingung. Diese Einigkeit kann am besten gefördert werden, wenn der letzte Mann sich unserer Organisation anschließt. Von den circa 550 Streikenden gehörten außer dem Maschinen- und Heizerverband, welcher als Tarifantizipent in Frage kommt, der mit 17 Mitgliedern beteiligt war, noch 52 Kollegen zwanzigstündiger verschiedenen Organisationen an. Hier gilt es, die Einheitsfront zu bilden. Je gemeinheitslicher organisiert, desto größer die Macht. Neue Forderungen stehen vor der Tür und damit auch neue Lohnforderungen. Strebt nach der Einigkeit, dann habt ihr die Macht. Schmidt.

Beendeter Streik der Mühlenarbeiter Mecklenburgs.

Bei den gegenwärtig, in äußerst kurzen Zeitabständen eintretenden Steigerungen der Preise für den Lebensunterhalt, müssen naturgemäß die Arbeiter mehr oder weniger solche Mehrausgaben durch Aufzulegung von weiteren Einschränkungen ertragen. Solche Einschränkungen dürfen allerdings nicht in Entbehrungen ausarten, die untragbar sind. Ertragen die Unternehmer solchen Beeinträchtigungen der Lebenshaltung nicht einigermaßen Rechnung, so müssen daraus wirtschaftliche Kämpfe entstehen, die im Allgemeininteresse besser unterbleiben würden.

Aus diesen Ursachen ist auch der fast dreiwöchige Streik der Mühlenarbeiter geboren, der nunmehr durch Vermittlung von Regierungsvertretern beigelegt werden konnte. Er ist mit einer Einmütigkeit geführt worden, die selbst die vom Handelsmüllereiverein angebotene Aussperrung der übrigen Mühlenarbeiter nicht zu erschüttern vermochte. Diese Maßnahme sollte vielmehr die erste Frage auf, ob nicht unterseits die ganzen Mühlenbetriebe in Mecklenburg stillgelegt werden sollten. Es wäre sicher dazu gekommen, wenn nicht in letzter Stunde von der Landesregierung in der Streitfrage vermittelnd eingegriffen worden wäre.

In nahezu vierwöchiger Verhandlung konnte schließlich auf folgender Grundlage eine Einigung erzielt werden: Vom 1. Januar bis zum 29. Januar gelten die im Schiedsspruch festgelegten Lohnsätze. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine weitere Zulage von 30 M. für Männer und 20 M. für Frauen. Ab 16. Februar treten dann weitere Lohnzulagen von 20 M. für Männer und 10 M. für Frauen ein, so daß die Lohnzulage über die im Schiedsspruch niedergelegten Lohnsätze am Ende 50 M. pro Woche beträgt.

Die Wiederaufnahme der Arbeit brachte nun eine weitere Schwierigkeit. Die Unternehmervereine machten geltend, nur einen bestimmten Teil der streikenden Kollegen wieder einstellen zu wollen. Solch faulen Frieden konnten wir natürlich nicht machen. Gegen Ende wurde dann folgendes vereinbart:

Am Montag, den 30. Januar, nehmen die Streikenden zu ihren alten Rechten die Arbeit wieder auf. Das Arbeitsverhältnis gilt durch den Streik nicht als unterbrochen. Die seitens der Mühlen erfolgten Kündigungen der nicht-streikenden Mühlenarbeiter werden zurückgenommen. Nachregelungen finden beiderseitig nicht statt.

Damit war die Grundlage zu einem Frieden geschaffen. Es ist lediglich nur die Mühlenfirma Dittmer in Rehna, die bisher der Vereinbarung nicht Rechnung tragen will.

Der Streik und dessen Verlauf gibt wiederum den deutlichsten Beweis, daß nur durch geschlossene Organisation den Unternehmern zeitgemäße Lohnzulagen abzugewinnen sind.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneidelagen.

† Leipzig. In der überfüllten Brauereiarbeiterversammlung am 20. Januar berichtete Kollege Kiegel über den Stand der Lohnbewegung. Verhandlungen hatten erst am 12. und 19. Januar stattgefunden. Gefordert wurden 150 Mark Zulage. In der Verhandlung am 19. Januar boten die Brauereien 60 bzw. 55 M. ab 1. Januar und weitere 40 M. ab 16. Februar. Nach längeren Verhandlungen wurde folgendes Ergebnis erzielt: 60 bzw. 55 M., zahlbar erstmalig am 6. Januar, für den Monat Februar weitere 100 bzw. 95 M.; für Frauen und Jugendliche 75 M. Das Angebot ist als ganzes zu betrachten und anzunehmen oder abzulehnen. Verhandlungen seien nicht mehr möglich. Das Angebot befriedigte fast alle Diskussionsredner nicht, namentlich wandten sie sich gegen die Erhöhung der Lohnspanne zwischen Gelernten und Ungelernten. Nach ausführlicher Diskussion, in der auch einige Lohnkommissionsmitglieder und der Referent in seinem Schlusswort die Annahme empfahlen, stimmte die Mehrheit dem zu.

Malzfabriken.

† Mülheim-Ruhr. Ein Arbeitgeber, der nichts gelernt und nichts verstanden hat, ist der Malzfabrikant Schröder hier. Am 27. Januar 1922 reichte der Verband eine Lohnforderung an die hiesigen Malzfabriken ein. Als Vorlage diente der Schiedsspruch, den der Reichskommissar in Dortmund für das Brauergewerbe Rheinland und Westfalens fällte. Da die Löhne in den Malzereien hinter obigen Schiedsspruch um 200 M. zurückblieben, glaubten wir, auf keine Schwierigkeiten zu stoßen. In der Malzerei Kellermann sind wir nach längeren Verhandlungen zu einer Einigung gekommen. Gebrüder Moor bezahlen schon seit dem 1. Dezember die geforderten Löhne. Wenn auch die Verhandlungen mit Gebr. Kellermann für die Kollegen nicht das brachte, was der Schiedsspruch enthält, so muß hier berücksichtigt werden, daß nur jugendliche Personen sowie ein 65jähriger Kollege dort beschäftigt werden. Anders bei Herrn Schröder. Derselbe ließ sich zunächst von seinem Schreibstücken, das übrigens den künstlichen Lohn von 500 M. pro Monat erhält, überzeugen. Nachdem unser Kollege Keuter nun nach den oberen Räumen ging, um mit den betreffenden Kollegen einige Worte zu sprechen, was höchstens eine Minute währte, schrien plötzlich Herr Schröder, aber im Hausanzug, schnauzte ihn so recht im Offiziersstolz an: „Was wollen Sie hier in meiner Fabrik? Machen Sie, daß Sie hinauskommen!“ Keuter sagte: „Nur bitte langsam, Sie kennen mich ja gar nicht.“ Nachdem er sich vorgestellt und den Zweck seines Kommens mitgeteilt hatte, wiederholte sich oben bezeichnetes Spiel. Auf die Frage, ob er, Herr Schröder, die daraus entstehenden Folgen tragen wolle, erklärte derselbe: „Ja! Nur raus! Mit dem Verband will ich nichts zu tun haben!“ Nun gut, Herr Schröder, wir werden Ihnen beweisen, daß Sie mit dem Verband noch etwas zu tun haben werden. Ein derartiges Benehmen lassen wir uns doch nicht mehr gefallen.

Wir ersuchen alle Kollegen um Nachricht an die Adresse: Andr. Keuter, Pestalozzi-Str. 40, wo Malz von Gebr. Schröder, Mülheim-Ruhr, verarbeitet wird. In Betracht kommt fast nur Brennmalz.

Mundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Uffschaffburger Aktienbrauerei beantragt Erhöhung des Kapitals um 2 auf 4 Millionen Mark. Die Leobsdorfer Mühlenwerke um 4 Millionen Mark.

Engelhardt-Linden. Die Generalversammlung der Lindenener Aktienbrauerei genehmigte den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Engelhardt-Brauerei, Berlin, und beschloß Erhöhung des Aktienkapitals um 12 Millionen Mark. Die Generalversammlung der Engelhardt-Brauerei Berlin genehmigte ebenfalls den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Lindenener Aktienbrauerei und erhöhte das Aktienkapital um 24 Millionen auf 42 Millionen Mark. Die sämtlichen 2 Millionen Mark Barzugsaktien von Engelhardt und 1 Million Mark Barzugsaktien von Linden werden an ein aus Verwaltungsmitgliedern von Engelhardt und Linden bestehendes Konfinkon begeben, das sogenannte Engelhardt-Linden-Syndikat, das die Durchführung der Interessengemeinschaft zu sichern bezweckt. Zur Herstellung enger Verbindung zwischen Engelhardt und Linden wird eine Dachgesellschaft, die Engelhardt-Linden G. m. b. H. errichtet.

Die Deutsche Weindrennerei Siegmars, die 30 Proz. Dividende zahlt, beantragt Erhöhung des Aktienkapitals um 6 auf 10 Millionen Mark.

Die Frankischen Nährmittelfabriken Hardheim-Röhlingen in Hardheim bei Mosbach in Baden beantragt Erhöhung um 3 auf 6 Millionen Mark.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Der Vorstand des Verbandes der Läufer hat am 2. Januar kraft der ihm durch Urabstimmung erteilten Vollmacht beschlossen, weitere Beitragsstaffeln in Höhe von 11,50 M., bei einem Stundenverdienst 11,50 bis 12,50 M., 12,50 M. (Stundenverdienst 12,50 bis 13,50 M.), 13,50 M. (Stundenverdienst 13,50 bis 14,50 M.) einzuführen. Die Streituferhöhung beträgt für die höchste Beitragsklasse pro Woche 160,00 M. nach 52 Wochen Mitgliedschaft, 170,40 M. nach 206 Wochen, 180,80 M. nach 312 Wochen und 190,80 M. nach 520 Wochen Mitgliedschaft.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Streuerobrig bei nicht voller Beschäftigung. Wenn ein Arbeiter nicht voll beschäftigt ist oder ein oder mehrere Tage in der Woche die Arbeit veräumt hat, so sind viele Unternehmer der Meinung, daß, wenn der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt ist, auch der Steuerabzug entsprechend sein müsse. Wenn beispielsweise ein Arbeiter sechs Tage in der Woche nur fünf oder weniger Tage gearbeitet hat, zahlen die meisten Unternehmer laut Arbeitsvertrag bei wöchentlicher Lohnzahlung auch nur

für fünf Tage Lohn und berechnen dementsprechend auch den Steuerabzug. Dadurch ermäßigt sich dieser nicht um 4,80 Mk. pro Woche, sondern in diesem Falle 5 x 80 Pf. = 4 Mk. Hat der Arbeiter Familie, so ist die Differenz natürlich erheblich größer. Hat er zum Beispiel eine Frau und zwei Kinder, dann erhöht sich dieser Differenzbetrag auf 5,80 Mk., da bei wöhnlicher Berechnung von der Steuer in Abzug kämen 2 x 1,80 = 3,60 Mk., 2 x 7,20 = 14,40 Mk. und 1 x 10,80 Mk., zusammen demnach 28,80 Mk., während bei täglicher Berechnung dieser Steuerermäßigung letztere bei fünf tägiger Arbeit pro Woche betragen würde: 5 x 80 Pf. x 2 = 8 Mk., 5 x 1,20 x 2 = 12 Mk. und 5 x 1,80 = 9 Mk., zusammen 29 Mk. Wird noch weniger gearbeitet, dann ist der Differenzbetrag bei dieser Berechnung nach Tagen oder auch Stunden noch beträchtlich größer. Solche Arbeiter zahlen dann, wenn diese Verkürzung der Arbeitszeit längere Zeit bestehen bleibt, bedeutend mehr Steuern als solche, die vielleicht in einer Woche denselben Lohn wie erstere in drei Tagen verdienen. Diese Ungleichheit läßt sich bei unklugem Arbeiter, die bald hier, bald dort, ein oder mehrere Tage oder Stunden arbeiten, bei dem jetzigen Steuerabzugsystem schwer beseitigen. Anders aber bei den Arbeitern oder Angestellten, die ein festes Arbeitsverhältnis haben. Sie haben ein Recht darauf zu verlangen, daß die Ermäßigungen danach berechnet werden, wie die Lohn- oder Gehaltszahlungen erfolgen. Hierbei können sie sich auf die Ausführungsbestimmungen zum § 46 des Einkommensteuergesetzes stützen, worin § 5 wie folgt lautet:

„Für die Bemessung der anzuwendenden Ermäßigungen ist maßgebend, ob die Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten erfolgt. Darunter ist nicht zu verstehen, daß der Arbeitslohn nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten bemessen wird, sondern maßgebend ist die Lohnzahlungsperiode, also daß der Arbeitslohn nach Ablauf von Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten ausbezahlt wird.“

Diese Bestimmung ist durchaus klar. Wo dagegen verstoßen wird, was bei Kurzarbeit namentlich eine große Rolle spielt, haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Unternehmer darauf hinzuweisen und, wenn das nicht hilft, die Entscheidung der zuständigen Finanzämter oder des Finanzministeriums anzurufen.

Arbeiterversicherung

Erhaltung von Beiträgen infolge Verheiratung gemäß § 62 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Ueber die Frage, ob die Entziehung von freiwilligen Beiträgen nach der Heirat den Verzicht auf Erstattung von Beiträgen bedeutet, hat das Schiedsgericht für Angestelltenversicherung zu Berlin in der Sitzung vom 6. April 1921 wie folgt entschieden:

„Die Versicherung ist am 1. September 1919 unstreitig infolge ihrer bevorstehenden Verheiratung, die am 29. April 1920 stattgefunden hat, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Nach der Verheiratung entrichtete sie nach bis einschließlich Juli 1920 freiwillige Beiträge, und zwar nach ihrer Angabe, um sich den Anspruch aus § 62 Angestelltenversicherung voll und ganz zu sichern. Danach fehlt es an einem Anhalt dafür, daß die Versicherte durch freiwillige Beitragszahlung auf die Beitragszahlung § 62 Angest.-Vers.-Ges. hat verzichten wollen, was der Rentenanspruch annimmt. Die Annahme eines solchen Verzichts hat aber zur Voraussetzung die Feststellung, daß die Versicherte sich nur die sonstigen Rechte aus der Versicherung hat erhalten und deshalb lieber auf die Erstattung der Beiträge nach § 62 Angest.-Vers.-Ges. hat verzichten wollen. (Oberlandesgericht vom 2. Dezember 1920 in Sachen Fiedler.) Da die Voraussetzungen des § 62 Angest.-Vers.-Ges. unbedenklich vorliegen, ist der Erstattungsanspruch begründet.“

Arbeitslosenversicherung und Jugendliche. Der Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung sieht vor, daß versicherungsfrei u. a. alle in Land-, Forst- und Hauswirtschaft Tätigen bleiben sollen; ausgenommen von der Versicherungspflicht soll ferner sein, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auch eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird.

Der Reichsausschuß der Arbeiterjugendorganisationen wurde in seiner letzten Sitzung der Überzeugung, daß dieser Entwurf eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der jugendlichen Erwerbsfähigen mit sich bringe. Da ein Antrag auf Unterfertigung erst entstehen soll, wenn für 26 Wochen Beiträge geleistet worden sind, ist nicht zu befürchten, daß Kinder gleich nach der Schulentlassung Unterhaltungsempfänger werden, also die Festlegung einer Altersgrenze überhaupt überflüssig.

Für die sich beim Lehrmeister in Kunst und Logis befindlichen Lehrlinge wäre es eine ganz ungerechtfertigte Härte, bei wesentlicher Entlastung nach Beendigung der Lehrzeit ohne Unterfertigung zu sein. Auch die Befreiung der betreffenden Bestimmungen ist deshalb notwendig.

Der Reichsausschuß hat dem Reichsarbeitsminister um entsprechende Abänderungsvorschläge unterbreitet und auch dem Arbeitsminister im Reichswirtschaftsrat sowie allen Reichsorganen keine Stellungnahme befolmgegeben.

Erziehung, Rechtsprechung

Keine Aufhebung der Demobilisationssteuer. Der Reichsausschuß für Volkswirtschaft hatte sich in seiner Sitzung vom 21. Januar mit einer Eingabe des Hauptverbandes und anderer größerer Organisationen des Handels und der Industrie auf Aufhebung der Demobilisationssteuer zu beschäftigen. Es wurde von den interessierten Parteien gefordert, daß alle Gesetze und Verordnungen, die den Demobilisationsbehörden besondere Befugnisse zusprechen, aufgehoben werden.

Der Reichsarbeiter Abg. Köppen (Soz.) hielt angedeutet der Entwerfer noch bestehenden Gefahr steigender Arbeitslosigkeit den Vorschlag auf den Schutz der Demobilisationssteuererhebung und die Neugruppierung der Arbeitszeit für unangebracht und beantragte Uebergang zur Tagesordnung. Der Ausschuß stimmte mit 12 gegen 11 Stimmen dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenick 275

Diese Woche ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Befehlte Beamtenstelle.

Der ausgeschriebene Beamtenposten des Zahlstellenbezirktes Dresden ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

Fragebogen

betr. Auskunft über eine beendete Lohnbewegung.

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, wo die Verbandsangestellten und sonstigen Funktionäre auf obigen Fragebogen nur den derzeitigen Lohn angeben.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß nach wie vor die Höhe des erzielten Bezuges angegeben werden muß und nur nebenher den mit diesem Betrag erreichten Gesamtlohn. Bei dieser Berichterstattung kommt es wesentlich darauf an, das wirklich Erreichte festzuhalten und nach den jeweiligen Fragebogen das Gesamtergebnis zusammenstellen zu können. Darum ersuchen wir um Beachtung.

Wo auf den bisher eingesandten Fragebogen das wirklich Erzielte nicht angegeben ist, bitten wir das nachzuholen und uns davon gelegentlich, unter Angabe des Fragebogens, Mitteilung zu machen.

Anweisung der Unterfertigung.

Infolge von Neuwahlen haben in einer Anzahl von Verwaltungen Vorsitzende und Kassierer gewechselt; wir weisen daher erneut darauf hin, daß in allen Unterfertigungs-fällen zunächst das Buch mit dem für den Unterfertigungsfall vorgesehenen genau ausgefüllten Formular (bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit genauer Beginn) an die Hauptverwaltung einzufenden ist; hier erfolgt alsdann Anweisung über die Höhe und Dauer der zu zahlenden Unterfertigung.

Genehmigte Sozialbeiträge.

Fürstenaalde 50 Pf. ab 1. Januar, Crimmitschau 50 Pf. ab 1. Januar, Landskron 1 Mk. ab 1. Februar, Spremberg 50 Pf., Weimingen 50 Pf. ab 1. Februar, Ravensburg 50 Pf. ab 1. Februar, Eisleben 50 Pf., Weiburg-Löhnberg 50 Pf. ab fünfte Beitragswoche, Göttingen 1 Mk. ab fünfte Beitragswoche, Kattowiß 50 Pf., Beuthen in O.-Schl. 50 Pf., Duisburg 1 Mk. ab 1. Dezember.

Strafporto

mußte gezahlt werden: Weil ungenügend frankiert: Elbing 200 Pf., Aschaffenburg 200 Pf., Coburg 300 Pf., Karlsruhe 200 Pf., Demmin 200 Pf., Wilhelmshaven 200 Pf., Schivelbein 200 Pf., Jamlitz 170 Pf., Hermaringen 200 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkassa

vom 30. Januar bis 4. Februar. (Postfachkonto der Hauptkassa: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.) Frankfurt a. M. 12,—; Börsen 1111,70; Giesmannsdorf 3292,94; Neubrandenburg 2287,65; Breslau 49 835,35; Ulm 7400,90; Berlin 1386,80; Trier 736,—; Breslau 10 528,—; Hagen 5980,15; Trier 8621,65; Kattowiß 2571,64; Darmstadt 2895,95; Siegen 1390,50; Stendal

2097,15; Osterode a. Harz 83,20; Kronach 1299,60; Crimmitschau 1026,27; Wustrau 724,50; Köln 38 480,20; Ansternburg 2115,74; Riesa 4695,68; Jümenau 234,30; Merleburg 1500,—; Eisleben 1000; Schwewe 812,45; Wurzen 6000,—; Worms 12 525,—; Uelzen 16,—; Elberfeld 6411,25; Güttrou 1420,88; Köln 216,50; Darmstadt 409,50; Beire 922,06; Storkow 197,—; Bochum 1989,80; Gießen 1717,75; Rüttha 2828,20; Weiburg-Löhnberg 1238,50; Heidelberg 125,—; Jersb 500,—; Halberstadt 800,—; Pasewalk 500,—; Mannheim 14 000,—; Berlin 387,90; Weisau 12,—; Segeberg 4,59; Grabow 1017,75; Giesmannsdorf 64,—; Schönebeck 3400,—; Lübben 412,—; Düsseldorf 16,—; Stettin 15,—; Duisburg 82,50; Tichau 538,60; Memel 559,05; Könnern 1500,—; Schlochau 665,90; Bad Köfen 400,—; Flatow 250,—; Mainz 23 339,05 Mk.

Materialverfand.

Braunschweig: 2000 a 500. Bremen: 100 B., 100 R. Nürnberg: 30 000 a 700, 10 000 a 600. Cöln: 1000 a 300. Mannheim: 500 a 300, 100 a 250. Dresden: 200 B., 15 000 a 700, 400 a 10. Merseburg: 20 R., 1000 a 700. Norden: 600 a 400. Neustadt a. d. N.: 10 R., 200 a 400. Leipzig: 30 000 a 700. Glaß: 500 a 500, 100 a 200. Radolfszell: 2000 a 500. Wriezen: 400 a 400. Ulm: 50 R., 100 a 700, 1000 a 500. Mainz: 3000 a 500, 3000 a 300. Uetzeren: 20 R., 500 a 500. Bochum: 500 a 200. Freiburg i. Schl.: 1000 a 500. Göttingen: 500 a 500, 200 a 200, 100 a 100. Duisburg: 6000 a 700, 500 a 600, 1000 a 500. Meiningen: 200 a 600, 300 a 500, 100 a 400, 100 a 100. Magdeburg: 2000 a 500. Pörsch: 400 a 300. Kattowiß: 30 R. Bielefeld 50 B., 100 R., 1000 a 700, 2000 a 600, 3000 a 500, 500 a 300, 1600 a 200. Sondershausen: 10 R., 100 a 600. Neustadt (Oria): 100 a 100. Sangerhausen: 500 a 700, 500 a 600. Trier: 50 B. Götting: 400 a 600, 2000 a 500, 100 a 100. Crimmitschau: 200 a 700, 500 a 500. Rosenheim: 1000 a 500. Elberfeld-Barmen: 6000 a 700. Eilenburg: 500 a 500. Ravensburg: 300 a 500, 200 a 400, 100 a 300. Naumburg: 500 a 700. Ogersheim: 1000 a 700, 400 a 600. Hirschberg: 1000 a 500, 1000 a 400. Rastenburg: 800 a 300. Wilhelmshaven-Rüstringen: 1000 a 600, 500 a 500. Nordlingen: 400 a 500, 200 a 300. Schwab.-Gmünd: 600 a 400, 400 a 300. Kolberg: 500 a 500, 100 a 200. Fürstenaalde: 20 R., 2000 a 700. Dörfow: 200 a 400. Stuttgart: 1000 a 30. Polzin: 100 a 300. Schivelbein: 500 a 300. Darmstadt: 600 a 600, 100 a 100. Eisleben: 500 a 700, 200 a 600, 300 a 400. Landsberg b. Halle: 500 a 600, 300 a 400. Heidemühle: 200 a 600. Weiburg-Löhnberg: 300 a 500, 200 a 400. Spremberg: 300 a 500. Allstedt: 500 a 700. Memel: 100 a 300, 400 a 200, 100 a 100. Mühlhausen: 500 a 400, 100 a 10. Könnern: 20 R., 1000 a 500, 1000 a 300. Breslau: 100 B., 10 000 a 700, 10 000 a 600, 10 000 a 500, 300 a 10. Berlin: 2000 a 500. Düsseldorf: 200 B., 100 R., 10 000 a 700.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Beuthen (Lb.-Schl.). Vorf. Jos. Fiedrich, bei Maczburger, Marktstraße 1, Kap. Anita, Kurlowitzer Str. 2, 615. Schm. Gmünd, Vorf. M. Eggstein, Kerkhaus 14. Greis, Vorf. G. Golde, Dörf. 35. Jümenau, Vorf. G. Geisinger, Neubaus 15. Kattow. Vorf. M. Stepan, Eilbuchen 24; Katt. O. Gedrte, Bureau. Epschtr. 6, Zimmer 33. Landskron i. B. Vorf. Jos. Heitberger, Solktstr. 6. Liegnitz, Vorf. Kurt Wirth, Feldstr. 24. Münsel, Vorf. H. Fribe, Magdalenerstr. 12. Münselberg (Lb.-Schl.). Vorf. H. Kürsten, Dörfauer Str. 119.

Literarisches.

Kultur- und Schulpolitik, Erläuterungen zum Götlicher Programm, von Antonio Müll. 1922. 3. B. 2. Die Nachf. und Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. (Preis 2 Mk.)

Waidenf.
Am 19. Januar 1922 verstarb unser Kollege
Karl Albrecht
Waidenf. (Schulb. IV) im Alter von 68 Jahren.
Es sei seinem Andenken!
Jahrbuch Berlin.

Waidenf.
Am 27. Januar 1922 verstarb unser Kollege
Wilhelm Denicke
Waidenf. (Schulb. IV) im Alter von 66 Jahren.
Es sei seinem Andenken!
Jahrbuch Berlin.

Waidenf.
Es starb unser Kollege
Friedrich Köhler
Es werden ihm ein dauerndes Andenken bewahrt.
Jahrbuch Berlin.

Unsern Kollegen **Wassermann** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 1. Februar nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Unsern Kollegen, dem Stellvertreter **Wassermann** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Unsern Kollegen **Karl Ewert** und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.
Die Kollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Unsern Kollegen **Wilhelm Ewert** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 1. Februar nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Unsern Kollegen **Wassermann** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 1. Februar nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Unsern Kollegen **Johannes Weidner** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 11. Februar die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Hauptverwaltung, Darmstadt.
Friedrich Köhler.

Die Kollegen der Hauptverwaltung, insbesondere der Arbeiterrat vom Frankenthaler Brauhaus, bedauern das kollektive Fehlen unserer auf Grund seiner Krankheit in der Frankenthaler Brauerei aus unseren Reihen stehenden u. s. w. und wünschen ihm Glück und er möge uns nicht so bald verlassen.
Die Kollegen vom Frankenthaler Brauhaus.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Den beiden Kollegen **Wilhelm Ewert** und **August Weidner** nach ihrer lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Jahrbuch Elberfeld-Barmen.
Kattowiß.

Brauereiböttcher.
23 Jahre alt, ledig, sucht einen Posten für dauernde Arbeit in einer Brauerei möglichst in Bayern, zum sofortigen Eintritt. Josef Fuchs, Weiserstraße 45, Post-Prachnitz, Böhmerwald.

Brauerholzschnitzerei.
Paar 100 Mk.
Alles Leder wird nett mit Holz ausgegallert, bei mehreren Bären abgeteilt. Preis 25 Mk.
Dietl, Spandau, Ackerstraße 29

Brauer schuhe
nur Reem-
niederleder,
wasserfest.
Paar 95 Mk.
5 Paar portofrei.
Ios. Koll, Holzschuhfabr., Furth, Wald.

Brauerholzschnitzerei
Wasserfest,
mit Abbildung,
das Beste, was
es gibt.
Paar 100 Mk.
Josef Urban, Cham i. Bayern.

Musikinstrumentenfabrik
Hingenthal (Sa.) Nr. 306.
Liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonik., Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandolons usw.
14000 Dankesch. Katalog frei. Aufträge v. M. 10.— an portofrei.

Varenberforgung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
Die Varenberforgungsstelle hat neuerdings einen großen Vorrat tüchtiger Beschäftigungsgegenstände beschafft, die in den nachstehenden Verzeichnissen an die organisierten Mitglieder abgegeben werden:
Berlin: Zimmerstr. 68
Sebastianstr. 37/38
Schönhagenstr. Allee 173
Kottbuser Damm 88/89
Brunnenstr. 185
Engelstr. 30
Karlshagenstr. 8
Karlshagenstr. Hege-
meisterweg 54
Adlershof:
Regerstr. 14
Königsplatz Kaiser-
Wilhelm-Str. 101
Friedrichshagen:
Scharnweberstr. 4
Spandau: Achenbach-
straße (Restaurant
Klemm)
Verbandsbuch mitbringen!
Kollegen, mit Solidarität, kauft in eigenen Geschäften!
Kernledersohlen! garantiert in Ware.
Leder, Samt, Gummis 10 12 14 16 17 19
22 — 24 — 26 — 28 — 30 — 32 — 34 — 36 — 38 — 40 — 42
ab 15 Paar franco Nachn. ab 20 Paar 7% Rabatt. Nichterfallendes
Nachn. erbeten. L. Paul, Schuhfabrik, Kreuzberg, Bay.

Mein „Ideal-Schuh“
ist der beste
für Brauer.
Mit zwei
Schmalen,
glatt Leder,
à 80 Mark,
mit Leder-
besohlt und Klett à 90 Mark.
Hochhaarbinder 5 Paar.
Felix Schäfer, Holzschuhfabrik
Panitzsch a. d. Elbe, Str. 5.

Wasserfeste Brauerstiefel
aus Stern-
niederleder
der Paar
100 Mk.
wasser-
fest
hoch-
haar-
binder